

DAS MITTEILUNGSBLATT

DER GEMEINDE NEUKIRCHEN / PLEISSE

MIT DEN ORTSTEILEN DÄNKRITZ UND LAUTERBACH

18. Jahrgang

20. Dezember 2011

Ausgabe 16

Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in wenigen Tagen geht das Jahr 2011 zu Ende. Gern möchte ich die letzte Ausgabe unseres Mitteilungsblattes nutzen, um kurz Rückschau zu nehmen.

Im Frühjahr diesen Jahres erhielten 2 Kinderspielplätze neue Spielgeräte. Der mit dem 1. Spatenstich am 06. September 2010 begonnene Neubau der Kinderkrippe, konnte nach dem Winterende zügig vorangebracht werden, sodass am 13. April das Richtfest gefeiert wurde.

Nach 9 Monaten reiner Bauzeit konnte am 8. Oktober, mit einem Tag der offenen Tür, diese kommunale Einrichtung, welche sich bewusst in Form, Farbe und Stil vom bestehenden, denkmalgeschützten Gebäude des Kindergartens unterscheidet, der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Kurze Zeit später zogen unsere Kleinsten in ihre neuen Räume ein.

Mit dieser Einrichtung, welche die größte Investition der Gemeinde Neukirchen bisher war, gelang es uns, die Betreuungsqualität zu steigern und dem gesetzlichen Anspruch ab 2013 gerecht zu werden. Anmerken möchte ich, dass im Jahr 2011 25 kleine Neukirchner das Licht der Welt erblickten.

Am 11. Juni, dem 1. Todestag unseres ehemaligen Bürgermeisters Hubert Beier, wurde in Anwesenheit von zahlreichen Gästen und vielen Bürgern unserer Gemeinde, der auf dem Gelände der ehemaligen Kammgarnspinnerei entstandene „Hubert-Beier-Park“ eingeweiht.

Die Straßendecke der Carl-Wolf-Siedlung wurde saniert und die ehemalige Buderushalle erhielt ein neues Dach. Durch unseren Eigenbetrieb wurde die energieeffiziente Sanierung der Wohnhäuser Pleißenweg 8 bis 14 im März begonnen und jetzt planmäßig beendet.

Leider konnte wegen der umfangreichen, nicht vorhersehbaren, vorbereitenden Maßnahmen mit dem grundhaften Ausbau der Hauptstraße noch nicht begonnen werden. Erst im Dezember war es uns möglich, den Vergabebeschluss zu fassen, um dann im neuen Jahr, sobald es die Witterung erlaubt, mit dem Bau zu beginnen.


Den Neukirchner Vereinen wurde wiederum die alljährliche finanzielle Unterstützung gewährt und in allen 3 Ortschaften wurden die Dorffeste zünftig begangen.

Ich möchte mich bei Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger und bei unseren Firmen, für die Spenden, die entweder unseren Kindereinrichtungen oder der Ausgestaltung von Festen dienen, auf das Herzlichste bedanken.

Wir können auf eine seit vielen Jahren währende vielseitige Entwicklung unseres Ortes zurückblicken. Diese möchten die Gemeinderäte, Ortschaftsräte und ich gern, soweit es in unserem jährlichen finanziellen Rahmen möglich ist, fortführen.

Viele von Ihnen leisten im Ehrenamt unzählige freiwillige Stunden, ob in Vereinen, Verbänden oder sozialen Institutionen. Ihnen und allen engagierten Einwohnern gilt mein aufrichtiger Dank für das Geleistete im Jahr 2011.

Lassen Sie uns zuversichtlich auf das neue Jahr zugehen.

 *Ich wünsche Ihnen allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr alles Gute, Gesundheit und viel Erfolg bei allen Ihren Vorhaben.*

Ines Liebald
Bürgermeisterin



Beschlüsse des Gemeinderates Neukirchen zur Sitzung am 14. Dezember 2011

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 052/2011

Feststellung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Neukirchen mit den Ortsteilen Dänkriz und Lauterbach

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 053/2011

Überplanmäßige Ausgabe für die Gewerbesteuerumlage für das Haushaltsjahr 2011

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 054/2011

Vergabe der Ingenieurleistung - Leistungsphase 1 bis 8 „Ausbau Hauptstraße nach Langenhessen 1. und 2. Bauabschnitt“ - in Neukirchen an das Ingenieurbüro Dipl.-Ing. R. Meier, August-Horch-Straße 48 in 08141 Reinsdorf

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 055/2011

Vergabe der Bauleistung - „Ausbau Hauptstraße nach Langenhessen 1. und 2. Bauabschnitt“ - in Neukirchen an den wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Wolf Straßen- und Tiefbau GmbH, Schachtstraße 4 in 08141 Reinsdorf

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 056/2011

Sitzungskalender des Gemeinderates und der Ausschüsse der Gemeinde Neukirchen für das Jahr 2012

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 057/2011

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neukirchen über die Reinigung öffentlicher Straßen sowie die Sicherheit auf Gehwegen zur Winterzeit vom 05.12.2001.

mehrheitlich beschlossen

nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 058/2011

Stundung offener Gewerbesteuerforderungen

einstimmig beschlossen

Bekanntmachung

**des Beschlusses Nr. 052/2011 der Sitzung
des Gemeinderates Neukirchen vom 14.12.2011
Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Neukirchen**

Bekanntmachung und Auslegung

Der Gemeinderat Neukirchen hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 mit Beschluss Nr. 052/2011 einstimmig die Feststellung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Neukirchen mit den Ortsteilen Dänkriz und Lauterbach beschlossen.

Gemäß § 88 Abs. 4 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der SächsGemO – Anhang 1, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2007, zuletzt geändert mit Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 liegt in der Zeit

vom 02.01.2012 bis 10.01.2012

die Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Neukirchen im Zimmer 3 der Gemeindeverwaltung Neukirchen während der Dienststunden

vormittags:

Montag bis Freitag 07:00 – 11:30 Uhr

nachmittags:

Montag und Mittwoch 13:00 – 15:30 Uhr

Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr

öffentlich aus.

Ines Liebold
Ines Liebold
Bürgermeisterin



Bekanntmachung

**des Beschlusses Nr. 056/2011 der Sitzung
des Gemeinderates Neukirchen vom 14.12.2011
Sitzungskalender für das Jahr 2012**

Monat	Verwaltungs- ausschuss	Technischer Ausschuss	Gemeinderat
Januar	Dienstag ---	Dienstag ---	Mittwoch 25.01.
Februar	Dienstag 07.02.	Dienstag 14.02.	Mittwoch ---
März	Dienstag 13.03.	Dienstag 20.03.	Mittwoch 07.03.
April	Dienstag 10.04.	Dienstag 24.04.	Mittwoch 18.04.
Mai	Dienstag ---	Dienstag ---	Mittwoch 30.05.
Juni	Dienstag 05.06.	Dienstag 12.06.	Mittwoch 27.06.

Monat	Verwaltungs- ausschuss	Technischer Ausschuss	Gemeinderat
Juli	Dienstag ---	Dienstag ---	Mittwoch ---
August	Dienstag 07.08.	Dienstag 14.08.	Mittwoch 22.08.
September	Dienstag ---	Dienstag ---	Mittwoch 19.09.
Oktober	Dienstag 09.10.	Dienstag 16.10.	Mittwoch 24.10.
November	Dienstag 06.11.	Dienstag 13.11.	Mittwoch 14.11.
Dezember	Dienstag ---	Dienstag ---	Mittwoch 12.12.

Beginn der Gemeinderatssitzungen: 19:00 Uhr
 Beginn der Ausschusssitzungen: 18:00 Uhr
 Sitzungsort:
 Sitzungszimmer Gemeindeamt Neukirchen

Bekanntmachung

des Beschlusses Nr. 057/2011 der Sitzung
 des Gemeinderates Neukirchen vom 14.12.2011

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neukirchen über die Reinigung öffentlicher Straßen sowie die Sicherheit auf Gehwegen zur Winterzeit (vom 05.12.2001) vom 14.12.2011

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) geändert worden ist und in Verbindung mit § 51 Abs. 5 Satz 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), letzte Änderung 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

In § 10 Begriffsbestimmung ändert sich der Absatz 2 wie folgt:

(2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die selbständigen öffentlichen Fußwege und die Teile

von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege, die für den Fußgängerverkehr besonders bestimmt oder bereitgestellt sind. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen, den 14.12.2011

Ines Liebald
 Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO zur 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neukirchen über die Reinigung öffentlicher Straßen sowie die Sicherheit auf Gehwegen zur Winterzeit (vom 05.12.2001) vom 14.12.2011

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen der Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- >>>>>

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ines Liebold

Ines Liebold
Bürgermeisterin



Verkehrsbeschränkung in der Brückenstraße und Hauptstraße

Zur Sicherstellung des Winterdienstes wird in nachfolgend aufgeführten Straßen ab sofort ein Parkverbot eingerichtet:

- Brückenstraße in Richtung Pestalozzistraße nach dem Einmündungsbereich Werdauer Straße durch Aufstellung eines VK „Eingeschränktes Halteverbot“,
- Hauptstraße in Richtung Werdau, ab Hausgrundstück 56 bis Einmündung Dänkritzter Straße, durch Aufstellung eines VK „Eingeschränktes Halteverbot“.

Wir bitten um Ihr Verständnis und verweisen dabei auch auf die im letzten Winter aufgetretenen Behinderungen für den Winterdienst, den Schulbus und öffentlichen Nahverkehr.

Vielen Dank

Gemeindeverwaltung Neukirchen



AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND FLURNEUORDNUNG

Az.: 1550, 1552 - 780.4125/240161

Glauchau, den 24.11.2011

Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

Gemeinden: Gemeinde Neukirchen/Pleiße,
Stadt Werdau, Stadt Crimmitschau
Gemarkungen: Culten, Kleinhessen, Neukirchen,
Schweinsburg, Langenhessen, Langenreinsdorf
Landkreis: Zwickau
Anlage: Gebietsübersichtskarte

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung der Unternehmensflurbereinigung S 289 Verlegung Neukirchen

Nach § 87 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 FlurbG wird die Unternehmensflurbereinigung S 289 Verlegung Neukirchen zu dem Zweck angeordnet, den durch die Verlegung der Trasse der Staatsstraße S 289 – Teilabschnitt Verlegung Neukirchen – entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und eventuell entstehende Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden. Zugleich können Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung durchgeführt werden.

Die Anordnung gilt für das vom Landratsamt Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung festgestellte Verfahrensgebiet.

Das Flurbereinigungsgebiet ist in der als Anlage beigefügten Gebietsübersichtskarte dargestellt. Die Gebietsübersichtskarte wird ausgelegt und ist nicht Bestandteil des Flurbereinigungsbeschlusses.

Zum Verfahrensgebiet gehören die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Culten (Gemeinde Neukirchen/Pleiße): 1; 2; 3/1; 3/2; 4/1; 4/2; 5; 6; 7/5; 7/6; 7/7; 7/8; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24/1; 25/1; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33/1; 33/2; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 47; 48/1; 49/2; 49/3; 49/4; 68; 69/1; 69/2; 70; 71; 72; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 82; 83; 84; 85; 86; 87/1; 88/1; 88/2; 88/3; 88/4; 88/5; 88/7; 90; 91; 92; 93; 94; 95; 96; 97; 98; 99; 100; 101; 102; 103; 104; 105; 106; 107; 108; 109; 110; 111; 112; 113; 114; 115; 116

Gemarkung Kleinhessen (Gemeinde Neukirchen/Pleiße): 90a; 127; 137; 139; 147; 149a; 158; 162/1; 168/1; 172; 175; 177; 183; 184; 185/1; 186/1; 187/1; 188/1; 188/2; 189; 190a; 190/1; 190/2; 191; 192; 193a; 193b; 193c; 194; 195; 196; 197; 198; 199; 200; 201; 221; 222; 223; 224; 225; 226; 227; 228; 229; 230; 231/1; 231/2; 231/3; 232; 233a; 233/1; 233/4; 233/7; 233/10; 233/11; 233/12; 233/14; 233/15; 233/16

Gemarkung Neukirchen (Gemeinde Neukirchen/Pleiße): 98a; 98c; 98d; 98/13; 98/14; 99/2; 99/3; 99/4; 100; 101; 141/14; 143/4; 589/7; 590; 590/2; 591/1; 592/3; 592/4; 592/5; 592/6; 593/1; 595; 597a; 597b; 597c; 597d; 597e; 597f; 597g; 597h; 597i; 597k; 598; 599/12; 600; 601; 602; 603; 604; 605; 606/1; 607; 608a; 608/3; 609/1; 611; 612; 613; 614; 615; 625a;

625b; 625c; 625d; 625e; 625f; 625g; 625h; 626; 627

Gemarkung Schweinsburg (Gemeinde Neukirchen/Pleiße): 155/2; 155/3; 156/1; 156/2; 156/3; 156/4; 156/5; 157; 158/1; 158/2; 158/3; 159/1; 159/2; 210; 222; 223; 241; 242; 243; 244a; 244b

Gemarkung Langenhessen (Stadt Werdau): 606/5; 606/6; 606/7; 650/3; 656/2; 666; 669/2; 669/3; 669/4; 669/5; 672/2; 672/3; 672/4; 672/5; 674/1; 674/2; 677; 678; 679; 688/3; 689; 689a; 689b; 689c; 689d; 689e; 690/1; 690/2; 690a; 691; 691a; 691b; 692; 693; 694; 694a; 696/2; 699/3; 700; 700a; 701; 701a; 702; 702a; 703; 704/8; 704/10; 706; 707/1; 707/2; 707/3; 707/4; 707/5; 708; 709/1; 709/4; 709/5; 709/6; 709/7; 709a; 712; 714; 715; 719; 719/2; 720; 720/2; 722; 723; 725; 726; 727; 729; 729/2; 730/2; 730/3; 730a; 742a; 742b; 746/1; 746/2; 747/1; 747/2; 747/3; 749; 751; 753; 755; 757/1; 757/2; 758; 760; 763; 766; 768; 769; 770; 770a; 772; 775; 776; 778; 780; 781a; 783a; 786; 788; 791; 792/1; 792/2; 792/3; 967; 969; 970; 971; 972; 973; 974; 975; 976; 977; 978; 979; 980; 981; 982; 983; 984; 985; 986; 987; 988; 989; 990; 991; 992; 993; 994; 995; 996; 997; 998; 999; 1000; 1001; 1002; 1003; 1004; 1005; 1006; 1007; 1008; 1009; 1010; 1011; 1012; 1013; 1014; 1015; 1016; 1017; 1018; 1019; 1020; 1021; 1022; 1023; 1024; 1025; 1026; 1027; 1028; 1086; 1087; 1088

Gemarkung Langenreinsdorf (Gemeinde Crimmitschau): 1/1; 1/3; 2; 3; 4; 5; 6/1; 6/2; 7; 8; 9; 10/1; 10/2; 11; 12; 13; 14; 15/1; 15/3; 15/4; 15/5; 15/6; 16/2; 16/3; 16/4; 16/5; 17/1; 17/2; 18/1; 19; 20/1; 20/2; 21; 22/1; 22/2; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 29/1; 29/2; 29/3; 29/4; 30/1; 31; 32/2; 32/3; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40/1; 40/2; 41/3; 41/4; 41/5; 41/6; 42/1; 43; 44; 45/1; 45/2; 46; 47; 48/1; 48/2; 49; 50/1; 51; 52; 53/1; 53/2; 54/3; 54/4; 54/5; 54/6; 54/7; 54/8; 56; 57/1; 57/2; 57/3; 57/4; 58/2; 58/3; 58/4; 58/5; 58/6; 58/7; 58/8; 58/9; 58/10; 58/11; 58/12; 59; 60; 61; 62; 63; 64/2; 65/1; 65/2; 66/7; 66/8; 66/9; 66/12; 66/13; 67/5; 68/1; 69/1; 70; 71; 73; 74; 75/1; 75/2; 76; 77; 78; 79/1; 79/3; 79/4; 80; 81/1; 81/2; 82; 83; 84; 85/1; 85/2; 86/1; 86/2; 87; 88; 89/1; 91/1; 92/1; 93/3; 94; 95/1; 95/2; 96; 97; 98; 99/5; 99/6; 99/8; 99/9; 99/11; 99/12; 99/17; 100; 101/1; 101/2; 102; 103/1; 104/3; 104/4; 104/5; 104/6; 105; 106/7; 106/8; 106/9; 107; 108; 109; 110/1; 111/2; 112/1; 113; 114/2; 114/3; 115/2; 116/1; 118/11; 118/12; 118/15; 118/16; 118/17; 118/18; 119/29; 197; 198; 199; 200; 201; 202; 203; 204; 205; 206; 207; 208; 209; 210; 211; 212; 213; 214; 215; 216; 217; 218; 219; 220; 221; 222; 223/1; 224; 225; 226; 227; 228/8; 229/1; 230/2; 233/1; 234/2; 353/12; 353/16; 353/18; 353/19; 353/20; 353/21; 353/22; 353/23; 354

Die Fläche der beteiligten Flurstücke beträgt 835,8 ha.

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Verfahren (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen

**Teilnehmergemeinschaft
S 289 Verlegung Neukirchen**

führt und ihren Sitz in Neukirchen/Pleiße hat. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung des Landratsamtes Zwickau.

Nebenbeteiligte sind:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben;
- sowie der Unternehmensträger Freistaat Sachsen, vertreten durch das Straßenbauamt Plauen.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung, Robert-Müller-Str. 4-8, 08056 Zwickau oder in jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Dienststellen

des Landratsamtes Zwickau:

08371 Glauchau, Chemnitzer Straße 29
08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2
08371 Glauchau, Heinrich-Heine-Straße 7
08371 Glauchau, Scherbergplatz 4
09337 Hohenstein-Ernstthal,
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5
09212 Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a
08412 Werdau, Königswalder Straße 18
08412 Werdau, Zum Sternplatz 7
08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8
08056 Zwickau, Werdauer Straße 62
08066 Zwickau, Stauffenbergstraße 2
(Amt für Vermessung)

gez. Stark
Amtsleiterin

DS

II. Hinweise

zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Bekanntmachung

des Flurbereinigungsbeschlusses

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses mit den Hinweisen zum Flurbereinigungsbeschluss wird von den Gemeinden Neukirchen/Pleiße und Langenbernsdorf sowie den Städten Crimmitschau, Meerane, Werdau, Zwickau und Gößnitz, der Verwaltungsgemeinschaft „Ländereck“ und vom Landratsamt des Landkreises Zwickau öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2 und 110 FlurbG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO und §§ 2, 3, 4 und 7 Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO).

Jeweils eine Ausfertigung des Beschlusses mit seiner Begründung und der beigelegten Gebietsübersichtskarte sowie den Hinweisen zum Flurbereinigungsbeschluss liegt in den Verwaltungen der Gemeinden Neukirchen/Pleiße und Langenbernsdorf sowie der Städte Crimmitschau, Meerane, Werdau, Zwickau

und Gößnitz, der Verwaltungsgemeinschaft „Ländereck“ und im Landratsamt des Landkreises Zwickau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, 08371 Glauchau zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).

2. Aufforderung

zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung des Landratsamtes Zwickau anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung des Landratsamtes Zwickau die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Inhaber von o. g. Rechten müssen die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie Beteiligte, denen gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

3. Aufforderung

zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet ermittelt das Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung des Landratsamtes Zwickau aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen.

Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

4.1 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung des Landratsamtes Zwickau nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG). Eine Änderung in der Nutzungsart liegt z.B. vor, wenn landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgeforstet werden. Die Aufforstung bedarf auch dann der Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung des Landratsamtes Zwickau, wenn sie in von der Teilnehmergeinschaft ausgewiesenen Aufforstungsgewannen erfolgt.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung des Landratsamtes Zwickau errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung des Landratsamtes Zwickau kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung des Landratsamtes Zwickau beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann das Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung des Landratsamtes Zwickau Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4.2 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung des Landratsamtes Zwickau. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung vorgenommen worden, kann das Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung des Landratsamtes Zwickau anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

4.3 Zuwiderhandlungen gegen die nach 4.1 b) und c) sowie 4.2 getroffenen Anordnungen sind ordnungswidrig (§ 154 Abs. 1 FlurbG). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden (§ 17 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz – AGFlurbG). Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Der Beschluss liegt in der Zeit

vom 22.12.2011 bis 04.01.2012

in der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Pleiße, Zimmer 5, Pestalozzistr. 40 in 08459 Neukirchen während der Dienststunden

vormittags:

Montag bis Freitag 07:00 – 11:30 Uhr

nachmittags:

Montag und Mittwoch 13:00 – 15:30 Uhr

Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr

öffentlich aus.



**AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG
UND FLURNEUORDNUNG**

Unternehmensflurbereinigung S 289

Verlegung Neukirchen

Gemeinde Neukirchen/Pleiße, Stadt Crimmitzschau, Stadt Werdau, Landkreis Zwickau

Bekanntmachung und Ladung

Das Landratsamt Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung lädt hiermit die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Eigentümer von selbständigem Eigentum an Gebäuden, die unter das Sachenrechtsbereinigungsgesetz fallen und im Verfahrensgebiet liegen, ein zu einer

>>>>>

Teilnehmersammlung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Ort: Turnhalle Neukirchen,
Hauptstraße 6, 08459 Neukirchen
Datum: Dienstag, 24.01.2012
Uhrzeit: 19:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneueordnung hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigter kann somit als Mitglieder und Stellvertreter insgesamt 8 Personen in den Vorstand wählen.

Wahlberechtigt sind nur die Teilnehmer. Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und Erbbauberechtigte, die den Eigentümern gleichstehen (§ 10 FlurbG Nr. 1).

Die Eigentümer von selbständigem Eigentum an Gebäuden, die dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz unterliegen, sind den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten ebenfalls gleichgestellt.

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers beglaubigt sein muss.

Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigter nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist. Teilnehmer, die bei der Wahl abwesend sind und

nicht vertreten werden, können ihre Stimme nachträglich nicht mehr geltend machen.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Glauchau, den 24.11.2011

gez. Stark DS
Amtsleiterin

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Zwickau informiert:

Neuregelung der Abholung von Kleintierkadavern

Das bisherige Verfahren zur Sammlung und Abholung von Kleintierkadaver wird ab 01.01.2012 geändert.

Die bisher am Standort Amselstraße in Crimmitzschau bereitgestellte Tierkörpersammelstelle steht nicht länger zur Verfügung. Diese Neuregelung wurde getroffen, da die zwischenzeitlich geschaffenen Strukturen der Kadaverabholung und -beseitigung eine effizientere Gestaltung erlauben. Auch ist eine Kostenübernahme durch Landkreis und Gemeinde nicht der Allgemeinheit aufzuerlegen, da der Tierbesitzer letztlich auch für die Entsorgung seiner Tiere die finanzielle Verantwortung trägt.

Nach Wegfall der Tierkörpersammelstelle können Tierbesitzer auf verschiedene Weise Tierkadaver beseitigen lassen bzw. beseitigen:

1. in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt (TKBA) entsorgen zu lassen,
2. auf dem eigenen Grundstück zu vergraben,
3. auf Tierfriedhöfen beizusetzen, oder
4. in zugelassenen Tierkrematorien zu verbrennen.

Dazu geben wir Ihnen folgende weiterführende Informationen:

1. Entsorgung von toten Kleintieren über die TKBA

Die Landkreise des Freistaates Sachsen haben einen Zweckverband für Tierkörperbeseitigung gegründet. Diesem Zweckverband wurden die Entsorgungsaufgaben übertragen.

Der Zweckverband betreibt eine Tierkörperbeseitigungsanlage in Lenz.

Die Beauftragung zur Abholung der Kleintiere erfolgt direkt durch den Tierbesitzer.

Telefon: 035249 735-0, Telefax: 035249 735-25

E-Mail: auftragsannahme@tba-sachsen.de

Für diese Leistung fallen aktuell Entsorgungskosten / Kleintier einschließlich Fahrtkosten in Höhe von 17,00 EUR an, die vom Tierhalter zu tragen sind. Die Kleintierkadaver sind in Foliensäcken verpackt zur Abholung bereitzustellen. Seuchenkranke Tierkörper sind in jedem Fall in der TKBA zu beseitigen.

2. Das Vergraben von einzelnen Heimtieren auf dem eigenen Grundstück ist ebenfalls zulässig, wenn das Tier mindestens 50 cm tief vergraben wird. Das Grundstück darf jedoch nicht in einem Wasserschutzgebiet liegen und es muss ein ausreichender Abstand zu öffentlichen Wegen und Plätzen eingehalten werden.

3. Im Landkreis Zwickau und den umliegenden Kreisen gibt es einige **Tierfriedhöfe**, auf denen Sie ihre toten Heimtiere beisetzen lassen können.

Im Landkreis Zwickau sind dies:

- Tierfriedhof Eisenkolb, 08451 Crimmitschau/OT Langenreinsdorf, Hohe Straße, Tel.: 037606 32200
- Tierheim Langenberg, 09337 Callenberg/OT Langenberg, Am Fichtenthal 16, Tel.: 02723 48124
- Waldfriedhof für Kleintiere Niedermülsen, Niedermülsener Hauptstr. 4, 08132 Mülsen (Standort Thurm-Voigtlaide), Tel.: 037604 2458

Die Kosten werden vom jeweiligen Betreiber festgesetzt.

4. Die Verbrennung in Tierkrematorien ist eine weitere Möglichkeit, sich von seinem verstorbenen Heimtier zu verabschieden.

Tierkrematorien befinden sich nicht im Landkreis. Hierzu liegen bei vielen Kleintierpraxen Informationen aus.

Die Kosten werden vom Betreiber festgesetzt.

Für weitere Fragen bezüglich der Entsorgung von Heimtieren wenden Sie sich bitte an das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Zwickau, Tel.: 0375 440222601.

Ende - Amtsblatt

Das nächste **Mitteilungsblatt**

erscheint am **17.01.2012**

Redaktionsschluss ist am **10.01.2012.**

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Wir gratulieren allen Jubilaren, ganz besonders ab Vollendung des 70. Lebensjahres, die nachfolgend genannt werden im Dezember 2011

Liane Arlt in Neukirchen		zum 76.
Marie-Luise Bergbauer in Dänkritz		zum 77.
Kurt Böhm in Neukirchen		zum 87.
Hannelore Daschner in Neukirchen		zum 77.
Waltraud Grimm in Neukirchen		zum 77.
Jürgen Groß in Neukirchen		zum 70.
Wolfgang Günther in Lauterbach		zum 74.
Susanne Hofmann in Neukirchen		zum 78.
Lieselotte Ihle in Neukirchen		zum 80.
Monika Klaus in Neukirchen		zum 71.
Irmgard Kurzke in Neukirchen		zum 75.
Ingeborg Lindner in Neukirchen		zum 85.
Rolf Lindner in Neukirchen		zum 92.
Karl Friedrich Mättig in Neukirchen		zum 76.
Waldemar Neumann in Neukirchen		zum 81.
Helena Pelz in Neukirchen		zum 77.
Johannes Schädlich in Neukirchen		zum 86.
Edgar Schellenberg in Lauterbach		zum 76.
Horst Schleppe in Neukirchen		zum 76.
Bernhard Schramm in Lauterbach		zum 72.
Heinz Schulze in Lauterbach		zum 74.
Ruth Stark in Neukirchen		zum 76.
Christine Weidlich in Neukirchen		zum 77.

IMPRESSUM

Mitteilungsblatt der Gemeinde Neukirchen

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Neukirchen

V.i.S.d.P.: Ines Liebold, Bürgermeisterin

Auflage: 2.300

Layout: NICOLAUS & Partner Ing. GbR

Text- und Fotobeiträge, Inseratangebote bitte an

Gemeindeverwaltung Neukirchen

Pestalozzistraße 40 • 08459 Neukirchen

Telefonische Anfragen: 0 37 62 / 95 24-0

E-Mail-Adresse:

gemeinde.neukirchen@westsachsen.de

gemeinde@neukirchen-pleisse.de

Internet-Adresse:

www.westsachsen.de/neukirchen/pleisse

www.neukirchen-pleisse.de

oder NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR

Dorfstraße 10 • 04626 Nöbdenitz

Tel.: 03 44 96 / 6 00 41 • Fax: 03 44 96 / 6 45 06

E-Mail-Adresse: nicolaus-partner@t-online.de



Kindertagesstätte „Bosenhof“



Wir wünschen allen Sponsoren, die uns auch in diesem Jahr wieder unterstützten und damit Vieles ermöglichten ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest und für das Jahr 2012 viel Gesundheit und Erfolg.

Bedanken möchten wir uns auch bei den Familien Meißner, Golde und Vetterlein für die schönen Weihnachtsbäume für unsere Einrichtung.

Das Team der Kindertagesstätte „Bosenhof“



Modellbahnfreunde Neukirchen e.V.

Die Modellbahnfreunde Neukirchen e.V. bedanken sich bei allen Sponsoren und Ausstellern anlässlich unserer 7. Weihnachtsausstellung:

- Gemeindeverwaltung Neukirchen
- R. Burkhardt, Neukirchen
- Reifenhaut Schmiedel, Crimmitschau
- Bäckerei Kunze, Werdau
- Bäckerei Tautenhahn, Neukirchen
- Schiffsmodellbau Crimmitschau e.V.
- G. Mielich, Neukirchen
- F. Reinicke, Lauterbach
- T. Gräf, Neukirchen
- K. Wittig, Neukirchen
- P. Stier, Neukirchen
- Familie J. Schmieder, Crimmitschau
- und den vielen Helfern.



Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2012.

Modellbahnfreunde Neukirchen e.V.

Nachbarschaftsfest Dänkriz 2011

Wir danken ganz herzlich allen Sponsoren, die mit Geld- und Sachspenden das Dänkritzer Nachbarschaftsfest 2011 unterstützten:

- Gemeindeverwaltung Neukirchen;
- Bauhof Gemeindeverwaltung Neukirchen;
- Fa. Metallbau Falke, Dänkriz;
- Fa. Hoch- und Tiefbau Theilig, Dänkriz;
- Gaststätte „Dänkritzer Schmiede“;
- Fa. Heizung/Sanitär Staude, Dänkriz;
- Fa. WESTRA GmbH; Neukirchen;
- Fa. Motorrad Sänger, Crimmitschau;
- Fa. Jan Peter Ludwig, Dänkriz;
- AUL Schlachtbetrieb, Crimmitschau;
- Blumenshop A. Luckner, Neukirchen;
- G. Seltmann „Gasthof Lauterbach“;
- Kuchenservice B. Scharf, Dänkriz;
- Fleischerei Schumann, Crimmitschau;
- Fa. Elektroanlagen Bauer, Neukirchen;
- Fa. Getränke Huster, Neukirchen;
- Herr Warsitz, Niedrig-Energie-Komforthaus, Crimmitschau;
- Hof „Stude“, Langenbernsdorf;
- Frisörsalon Wild, Zwickau;
- Tischlerei und Fensterbau Kaiser und Hanne-
mann, Dänkriz.

Blutspendetermine für Januar 2012

Montag, 16.01.2012 - 13:00 – 18:30 Uhr

Crimmitschau, DRK Haus der sozialen Dienste
Zwickauer Straße 51

Dienstag, 17.01.2012 - 13:00 – 18:30 Uhr

Werdau, Pleißenal-Klinik
Ronneburger Straße 106

Freitag, 27.01.2012 - 09:00 – 12:30 Uhr

Werdau, BSZ, Schloßstraße 1

Allen Sponsoren schöne, besinnliche, erholsame und entspannende Weihnachtstage und alle guten Wünsche für ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.





Zwischen Krippe, Kreuz und Computer

Erwachsenenkurs

10 Abende zum Nachdenken, Zuhören und Mitreden für alle,

- die einfach mal wissen wollen, was es mit Krippe und Kreuz auf sich hat,
- die über den Glauben der Christen mehr erfahren wollen,
- die Nachrichten und Computer mit Bibel und Kirche nicht zusammenbringen,
- die über ihren Glauben mit anderen ins Gespräch kommen wollen.



Am 10. Januar 2012 um 20:00 Uhr in Neukirchen, Pestalozzistraße 11 wollen wir uns zum ersten Mal treffen. Für einige wird der Kurs zur Taufe oder Konfirmation führen, für alle ein Gewinn an Einsicht und Verständnis sein.

Auf Ihr Kommen freut sich

Pfarrer Christoph Reichl

